



Statuten

Naturschutzverein Mittleres Glattal - NVMG

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Februar 2015 angenommen

info@nvmg.ch
www.nvmg.ch

Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen Naturschutzverein Mittleres Glattal besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Wallisellen.

Artikel 2 **Ziele**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Region „Mittleres Glattal“ (Gemeinden Opfikon, Wallisellen und angrenzende Gebiete).

Artikel 3 **Aktivitäten**

Der Verein sucht diese Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt.
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten.
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft.
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden.
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in den Gemeinden und der Region.
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (Paare mit oder ohne Kinder im gleichen Haushalt wohnend und bis zum vollendeten 15. Altersjahr)
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 15. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern (Firmen, Parteien, Vereine, Kirchen, etc.)
- e) Ehrenmitgliedern
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 5 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 **Organe**

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

Für die Zusammenarbeit dieser Arbeitsgruppen mit dem Vorstand und dem Gesamtverein erlässt der Vorstand bei Bedarf Reglemente.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichtserstattung zuhanden der nächsten GV übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 7.1 **GV, Zuständigkeit**

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, resp. der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren od. Revisorinnen.
- h) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 4
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Fachverbänden oder verwandten Organisationen.
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Artikel 7.2 **GV, Stimmrecht**

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern von ihnen auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden das schriftliche Verfahren verlangt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 8 **Vorstand**

Artikel 8.1 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Ressortverantwortlichen. Er umfasst mindestens fünf Mitglieder. Es ist darauf zu achten, dass das gesamte Vereinsgebiet gemäss Artikel 2 im Vorstand vertreten ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

Artikel 8.2 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand arbeitet ein Jahresprogramm aus und stellt es den Mitgliedern zu.

Artikel 8.3 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident, resp. die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 9 **Revisoren**

Die GV wählt zwei Revisoren, resp. Revisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 10 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Im Rahmen des bewilligten Budgets und der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand über die Höhe der einzelnen Ausgaben.

Mitgliederbeiträge an Fachverbände oder verwandte Organisationen erfolgen nach den Beschlüssen der zuständigen Organe dieser Gruppierungen.

Der Kassier, resp. die Kassierin kann Zahlungen für budgetierte oder vom Vorstand bewilligte Ausgaben mit Einzelunterschrift tätigen. Andere Zahlungen erfordern eine Zweitunterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Über die ausserordentliche Verwendung von nicht budgetierten Mitteln aus zweckgebundenen Vermögen entscheidet der Vorstand bis zum Höchstbetrag von CHF 5000.00 pro Jahr. Höhere einmalige Ausgaben erfordern einen Beschluss der GV.

Artikel 11 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitere Rechtsansprüche sind unzulässig.

Artikel 13 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen an der GV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Zürich zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innert 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

Der Verein ist Nachfolger des Naturschutzvereins Wallisellen und des Natur- und Vogelschutzvereins Opfikon, die sich hiermit zum **NVMG** zusammenschliessen. Dieser führt die laufenden Projekte und Verpflichtungen der bisherigen Vereine weiter, insbesondere gegenüber dem ehemaligen Hörnligrabenverein.

Die Ehrenmitgliedschaften beider Vorgängervereine werden vom **NVMG** weitergeführt.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.2.2015. genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Wallisellen, 25. Februar 2015



Präsident



Vizepräsident



Aktuarin